

Ständerat

Sommeression 2019

17.019 n Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Totalrevision (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
vom 15. Februar 2017	vom 13. Juni 2018	vom 10. Dezember 2018	vom 7. März 2019	vom 9. April 2019
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über das öffentliche
Beschaffungswesen
(BöB)**

vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2
der Bundesverfassung¹,
in Ausführung des Protokolls
vom 30. März 2012² zur
Änderung des Übereinkommens
über das öffentliche
Beschaffungswesen,
der Artikel 3 und 8 des
Abkommens vom 21. Juni 1999³
zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft
und der Europäischen
Gemeinschaft über bestimmte
Aspekte des öffentlichen

1 SR 101

2 BBl 2017 2175

3 SR 0.172.052.68

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Beschaffungswesens,
von Artikel 3 von Anhang R des
Übereinkommens vom 4. Januar
1960⁴

zur Errichtung der Europäischen
Freihandelsassoziation
sowie weiterer internationaler
Übereinkommen, welche
Marktzugangspflichten
im Bereich des öffentlichen
Beschaffungswesens enthalten,
nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 15.
Februar 2017⁵,

beschliesst:

Art. 3 Begriffe**Art. 3****Art. 3****Art. 3****Art. 3**

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Anbieterin*: natürliche oder
juristische Person des privaten
oder öffentlichen Rechts oder
Gruppe solcher Personen, die
Leistungen anbietet, sich um die
Teilnahme an einer öffentlichen
Ausschreibung, die Übertragung
einer öffentlichen Aufgabe oder
die Erteilung einer Konzession
bewirbt;

b. *öffentliches Unternehmen*:
Unternehmen, auf das staat-
liche Behörden aufgrund
von Eigentum, finanzieller
Beteiligung oder der für das
Unternehmen einschlägigen
Vorschriften unmittelbar oder
mittelbar einen beherrschenden
Einfluss ausüben können;
ein beherrschender Einfluss
wird vermutet, wenn das

...

...

...

⁴ SR 0.632.31

⁵ BBl 2017 1851

Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;

c. Staatsvertragsbereich:

Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;

d. Arbeitsbedingungen:

zwingende Vorschriften des Obligationenrechts⁶ über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;

e. Arbeitsschutzbestimmungen:

Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁷ und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.

f. Erhaltung natürlicher Ressourcen und Umweltschutz: Vorschriften des öffentlichen Umweltrechts einschliesslich des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und des zugehö-

6 SR 220

7 SR 822.11

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

rigen Ausführungsrechts sowie den von der Schweiz eingegangenen internationalen Übereinkommen.

g. Das wirtschaftlich günstigste Angebot entspricht dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.
(siehe Art. 41 Abs. 1)

g. *Streichen*
(siehe Art. 41 Abs. 1)

2. Kapitel: Geltungsbereich

1. Abschnitt: Subjektiver Geltungsbereich

Art. 4 Auftraggeberinnen

Art. 4

Art. 4

¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸ und nach den dazugehörigen Ausführungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung;
- b. die eidgenössischen richterlichen Behörden;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die Parlamentsdienste.

² Öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, unterstehen diesem Gesetz, soweit sie Tätigkeiten

² ...

² ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:

- a. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
- c. Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- d. Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- e. Bereitstellen von Postdiensten im Bereich des reservierten Dienstes nach dem Postgesetz vom 17. Dezember 2010⁹;
- f. Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;
- g. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder

b. ...

... im Zusammenhang mit der Fortleitung ...

b. *Gemäss Bundesrat*

⁹ SR 783.0

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

h. Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

³ Die Auftraggeberinnen nach Absatz 2 unterstehen diesem Gesetz nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.

⁴ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für eine oder mehrere Auftraggeberinnen durch, so untersteht diese Drittperson diesem Gesetz wie die von ihr vertretene Auftraggeberin.

Art. 7 Befreiung von der Unterstellung

¹ Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, so befreit der Bundesrat auf Vorschlag einer Auftraggeberin oder des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) in einer Verordnung die Beschaffungen in diesem Markt ganz oder teilweise von der Unterstellung unter dieses Gesetz.

² Der Bundesrat konsultiert vor Erlass seiner Verordnung die Wettbewerbskommission, das InöB und die betroffenen Wirtschaftskreise. Die Wettbewerbskommission kann ihr

Art. 7

¹ ...
... Absatz 2
uneingeschränkter Wettbewerb,
...

Art. 7

¹ Gemäss Bundesrat

Art. 7

¹ ...
... Absatz 2
aufgrund des Rechtsrahmens
Wettbewerb, ...

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Gutachten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.				
Art. 10 Ausnahmen	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>
<p>¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:</p> <p>a. die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;</p> <p>b. den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;</p> <p>c. die Ausrichtung von Finanzhilfen gemäss dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990¹⁰;</p> <p>d. Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;</p> <p>e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;</p> <p>f. die Verträge des Personalrechts;</p> <p>g. folgende Rechtsdienstleistungen:</p> <p>1. Vertretung des Bundes oder eines öffentlichen Unternehmens</p>	<p>¹ ...</p> <p>e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen ...</p>	<p>¹ ...</p> <p>e. Gemäss Bundesrat</p>	<p>¹ ...</p> <p>e. Festhalten</p>	<p>¹ ...</p>

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

des Bundes durch eine Anwältin oder einen Anwalt in einem nationalen oder internationalen Schiedsgerichts-, Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende Dienstleistungen,

2. Rechtsberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt im Hinblick auf ein mögliches Verfahren nach Ziffer 1, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird;

h. Beschaffungen:

1. im Rahmen internationaler humanitärer Nothilfe sowie Agrar- und Ernährungshilfe,

2. gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten,

3. die gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation durchgeführt werden oder die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Unterstützung mitfinanziert werden, falls die dabei anwendbaren Verfahren oder Bedingungen mit diesem Gesetz nicht vereinbar wären,

4. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, soweit ein äquivalentes lokales Verfahren im Empfängerstaat beachtet wird.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

i. die öffentlich-rechtlichen Vorseeeinrichtungen des Bundes.

i. *Streichen*

i. *Festhalten*

² Die Auftraggeberin erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 1 Buchstabe h vergebenen Auftrag eine Dokumentation.

³ Dieses Gesetz findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

- a. bei Anbieterinnen, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b. bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggeberinnen, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeberinnen diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen erbringen;
- c. bei unselbstständigen Organisationseinheiten der Auftraggeberin;
- d. bei Anbieterinnen, über die die Auftraggeberin eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringen.

⁴ Dieses Gesetz findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge:

- a. wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- b. soweit dies erforderlich ist

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

zum Schutz der Gesundheit
oder des Lebens von Menschen
oder zum Schutz der Tier- und
Pflanzenwelt;
c. soweit deren Ausschreibung
Rechte des geistigen Eigentums
verletzen würde.

3. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Verfahrensgrundsätze

Art. 11

Art. 11

Art. 11

Art. 11

Bei der Vergabe öffentlicher Auf-
träge beachtet die Auftragge-
berin folgende Verfahrensgrund-
sätze:

...

...

...

...

- a. Sie führt Vergabeverfahren
transparent, objektiv und unpar-
teiiisch durch.
- b. Sie trifft Massnahmen gegen
Interessenkonflikte, unzulässi-
ge Wettbewerbsabreden und
Korruption.
- c. Sie achtet in allen Phasen des
Verfahrens auf die Gleichbe-
handlung der Anbieterinnen.
- d. Sie verzichtet auf Abgebots-
runden.
- e. Sie wahrt den vertraulichen
Charakter der Angaben der
Anbieterinnen.

f. Sie verzichtet auf die Er-
hebung von Schutzgebühren
jeglicher Art.
(siehe Art. 35 Bst. s)

f. *Streichen*

f. *Festhalten*
(siehe Art. 35 Bst. s)

f. *Festhalten (= Streichen)*
(siehe Art. 35 Bst. s)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
Art. 12 Einhaltung der Arbeits-schutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit	Art. 12	Art. 12	Art. 12	Art. 12	
				Mehrheit	Minderheit (François, Fetz, Föhn, Levrat, Zanetti Roberto)
¹ Für die im Inland zu erbringen-den Leistungen vergibt die Auf-traggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche die im Inland massgeb-lichen Arbeitsschutzbestim-mungen und Arbeitsbedingun-gen, die Melde- und Bewilligungs-pflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 ¹¹ gegen die Schwarz-arbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.	¹ Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbe-stimmungen und Arbeitsbedin-gungen, die Melde- und ...	¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>	¹ <i>Festhalten</i>	¹ <i>Festhalten</i>	¹ <i>Gemäss Nationalrat</i>
² Für die im Ausland zu erbrin-genden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öf-fentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindes-tens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeits-organisation (ILO) nach Mass-gabe von Anhang 6 einhalten.		² einhalten. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.			
	^{2bis} Des Weiteren kann ein Nachweis verlangt werden, um Massnahmen für die Einhaltung weiterer wesentlicher Arbeitsnor-men auszuweisen.	^{2bis} <i>Streichen</i>			

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 einzuhalten. Auf diese Verpflichtungen ist in den Vereinbarungen zwischen den Anbieterinnen und den Subunternehmerinnen hinzuweisen.

⁴ Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat die Anbieterin die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

⁵ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

³ Die Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in den Vereinbarungen zwischen den Anbieterinnen und den Subunternehmerinnen aufzunehmen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 21** Freihändiges Verfahren**Art. 21****Art. 21**

¹ Im freihändigen Verfahren ver-
gibt die Auftraggeberin einen
öffentlichen Auftrag direkt
ohne Ausschreibung. Die
Auftraggeberin ist berechtigt,
Vergleichsofferten einzuholen
und Verhandlungen durchzuführen.

² Die Auftraggeberin kann einen
Auftrag unabhängig vom
Schwellenwert freihändig verge-
ben, wenn eine der nachstehen-
den Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Es gehen im offenen Verfah-
ren, im selektiven Verfahren
oder im Einladungsverfahren
keine Angebote oder keine
Teilnahmeanträge ein, kein
Angebot entspricht den we-
sentlichen Anforderungen der
Ausschreibung oder den tech-
nischen Spezifikationen oder
es erfüllt keine Anbieterin die
Eignungskriterien.
- b. Es bestehen hinreichende
Anhaltspunkte, dass alle im
offenen Verfahren, im se-
lektiven Verfahren oder im
Einladungsverfahren eingegan-
genen Angebote auf einer un-
zulässigen Wettbewerbsabrede
beruhen.
- c. Aufgrund der technischen
oder künstlerischen Besonder-
heiten des Auftrags oder aus
Gründen des Schutzes geisti-
gen Eigentums kommt nur eine
Anbieterin in Frage, und es gibt
keine angemessene Alternative.
- d. Aufgrund unvorhersehbarer
Ereignisse wird die Beschaffung

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann.

e. Ein Wechsel der Anbieterin für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen.

f. Die Auftraggeberin beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf ihr Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden.

g. Die Auftraggeberin beschafft Leistungen an Warenbörsen.

h. Die Auftraggeberin kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).

i. Die Auftraggeberin vergibt den Folgeauftrag an die Gewinnerin eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes durchgeführt;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 3. die Auftraggeberin hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag freihändig zu vergeben.

³ Die Auftraggeberin kann einen Auftrag freihändig vergeben, wenn es sich um einen Auftrag nach Artikel 20 Absatz 3 handelt und das freihändige Verfahren zum Erhalt von inländischen Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind, unerlässlich ist.

⁴ Sie erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 oder 3 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:
 a. Name der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin;
 b. Art und Wert der beschafften Leistung;
 c. Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

³ ...

... wichtig sind,
 oder für die Wahrung der öffentlichen Interessen der Schweiz von grosser Bedeutung ist.

³ (Betrifft nur den französischen Text)

⁵ Öffentliche Aufträge dürfen nicht mit der Absicht umschrieben werden, dass von vornherein nur eine bestimmte Anbieterin für den Zuschlag in Frage kommt, insbesondere aufgrund technischer oder künstlerischer Besonderheiten des Auftrags nach Absatz 2 Buchstabe c oder im Fall der Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

erbrachter Leistungen nach
Absatz 2 Buchstabe e.

*Rückkommensantrag unter
Vorbehalt der Zustimmung der
WAK-N:*

Art. 24 Dialog**Art. 24****Art. 24****Art. 24**

¹ Bei komplexen Aufträgen und bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ...

² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Offertpreise zu verhandeln.

² ...
... werden,
Gesamtpreise zu verhandeln.

² ...
... werden,
Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.

³ Die Auftraggeberin formuliert und erläutert ihre Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Sie gibt ausserdem bekannt:

- a. den Ablauf des Dialogs;
- b. die möglichen Inhalte des Dialogs;
- c. ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterin entschädigt werden;
- d. die Fristen und Modalitäten

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

zur Einreichung des endgültigen Angebots.

⁴ Die Auftraggeberin kann die Zahl der teilnehmenden Anbieterinnen nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.

⁵ Sie dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

⁶ Der Bundesrat kann die Modalitäten des Dialogs näher regeln.

Art. 29 Zuschlagskriterien**Art. 29****Art. 29****Art. 29****Art. 29****Mehrheit**

Minderheit (Français, Hefti, Noser, Schmid Martin)

¹ Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie kann neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.

¹ ...
... Zuschlagskriterien.
Sie berücksichtigt neben dem Preis und der Qualität einer Leistung insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ...

¹ ...
..., Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Kreativität, ...

¹ ...
... Plausibilität des Angebots, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ...
(siehe Abs. 2)

¹ ...
..., Plausibilität des Angebots, Kaufkraftunterschiede, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ...
(siehe Abs. 2)

¹ Gemäss Nationalrat (siehe Abs. 2)

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

(Mehrheit)

(Minderheit)

^{1bis} Die Auftraggeberin berücksichtigt bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird. Sie stützt sich dabei auf geeignete Indikatoren der öffentlichen Statistik. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

^{1bis} *Streichen*

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbietet.

² ...

² ...

² *Festhalten* (siehe Abs. 1) ² *Gemäss Nationalrat* (siehe Abs. 1)

... in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

... anbietet. Sie kann ausserdem das unterschiedliche Preisniveau am ausländischen Leistungsort berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (siehe Abs. 1)

³ Die Auftraggeberin gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

niedrigsten Gesamtpreises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.

6. Kapitel: Ablauf des Vergabeverfahrens

Art. 35 Inhalt der Ausschreibung*Art. 35**Art. 35**Art. 35**Art. 35*

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- Name und Adresse der Auftraggeberin;
- Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation¹², bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation¹³;
- Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- Ort und Zeitpunkt der Leistung;
- gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;

...

...

...

...

¹² CPV = «Common Procurement Vocabulary» (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union); zu finden auf der Internetplattform nach Art. 48 Abs. 1.

¹³ CPC = «Central Product Classification» (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen); zu finden auf der Internetplattform nach Art. 48 Abs. 1.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- f. gegebenenfalls eine Beschränkung oder ein Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen;
- g. gegebenenfalls eine Beschränkung oder ein Ausschluss von Varianten;
- h. bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i. gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
- j. gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k. die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l. Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- m. Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
- n. die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- o. bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieterinnen, die zur Offertstellung eingeladen werden;
- p. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;

l. ...

...

Teilnahmeanträgen, insbesondere gegebenenfalls die Auflage, Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten; (siehe Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 4)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>q. gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen; r. die Gültigkeitsdauer der Angebote; s. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie eine allfällige Gebühr für den Bezug;</p> <p>t. einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt; u. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>s. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen; <i>(siehe Art. 11 Bst. f)</i></p> <p>v. zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter.</p>	<p>s. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>u. gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter; v. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>s. <i>Festhalten</i> <i>(siehe Art. 11 Bst. f)</i></p>	<p>s. Die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr. <i>(siehe Art. 11 Bst. f)</i></p>
Art. 37 Angebotsöffnung	Art. 37	Art. 37		Art. 37

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin geöffnet.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieterinnen, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

³ Sind Leistung und Preis eigenständig in je zwei separaten Couverts anzubieten, ist für die Öffnung der Couverts je gemäss den Absätzen 1 und 2

³ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, ist für die Öffnung der Couverts gemäss den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

vorzugehen, wobei die Gesamtpreise erst im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts festzuhalten sind.
(siehe Art. 38 Abs. 4)

über die Öffnung der zweiten Couverts nur der Gesamtpreis festzuhalten ist.
(siehe Art. 35 Bst. I, ...)

⁴ Allen Anbieterinnen wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 Prüfung der Angebote**Art. 38****Art. 38****Art. 38****Art. 38**

¹ Die Auftraggeberin prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtet.

² Die Auftraggeberin kann von den Anbieterinnen verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Sie hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.

³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so kann die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Auftraggeberin ...

³ dessen Gesamtpreis im Vergleich ...
(siehe Art. 23 Abs. 2, ...)

⁴ Auf Verlangen der Vergabestelle kann der Anbieter dazu verpflichtet werden, die technische Lösung des Angebots

⁴ *Streichen*

⁴ *Festhalten*

⁴ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, erstellt die Vergabestelle in einem ersten Schritt eine Rangliste

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
	<p>und den Preis separat in zwei verschlossenen Couverts zu präsentieren. Die Vergabestelle erstellt aufgrund qualitativer Kriterien zunächst eine Rangliste entsprechend der Qualität des technischen Angebots. In einem zweiten Schritt öffnet sie die Couverts mit den Preisen. Mit diesen Angaben vervollständigt die Vergabestelle ihre Bewertung der Angebote. Diese Vorgehensweise ist in der Ausschreibung entsprechend anzukündigen. (siehe Art. 37, Abs. 3)</p>			<p>entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet sie die Gesamtpreise. (siehe Art. 35 Bst. I, ...)</p>	
Art. 41 Zuschlag	Art. 41	Art. 41	Art. 41	Art. 41	
<p>¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.</p>	<p>¹ Das vorteilhafteste Angebot ...</p>	<p>¹ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 3 Bst. g)</p>	<p>¹ Festhalten (siehe Art. 3 Bst. g)</p>	<p>Mehrheit</p> <p>¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. Dies entspricht dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>Minderheit (Zanetti Roberto, Fetz, Levrat)</p> <p>¹ Gemäss Nationalrat</p>	
<p>² Für weitgehend standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>		<p>² Streichen (siehe Art. 29 Abs. 4)</p>	<p>² Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ... (Rest gemäss Bundesrat)</p>	<p>² Festhalten (= Streichen)</p>	
Art. 52 Beschwerde		Art. 52	Art. 52		
<p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberinnen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig: a. bei Lieferungen und Dienst-</p>					

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

leistungen: ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert;
 b. bei Bauleistungen: ab dem für das offene oder selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert.

² Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt; dies gilt nicht für Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben i und j. Ausländische Anbieterinnen sind zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

³ Für Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesgericht direkt zuständig.

⁴ Zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesgerichts setzt das Bundesgericht eine interne Rekurskommission ein.

⁵ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Buchstaben c und d besteht kein Rechtsschutz.

² *Streichen*

² *Festhalten*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****9. Kapitel: Einsichtsrecht****Art. 59***Art. 59**Art. 59**Art. 59**Art. 59*

¹ Wird ein öffentlicher Auftrag, dessen Gesamtwert eine Million Franken erreicht, einer Anbieterin gestützt auf Artikel 21 Absätze 2 und 3 freihändig vergeben, so steht der Auftraggeberin das Recht auf Einsicht in sämtliche Akten, die als Grundlage zur Preisbildung dienen, sowie ein Recht auf Überprüfung der anrechenbaren Kosten zu.

Streichen

Festhalten

Festhalten (= Streichen)

² Ergibt die Überprüfung einen zu hohen Preis, so verfügt die Auftraggeberin die Rückerstattung der Differenz oder eine Preisreduktion für die Zukunft, sofern der Vertrag keine anders lautende Regelung enthält. Als Folge der Überprüfung ist eine Erhöhung des Preises ausgeschlossen.

³ Eine Überprüfung des Preises wird durch das zuständige Finanzinspektorat oder die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei der Anbieterin und den Subunternehmerinnen durchgeführt. Bei einer ausländischen Anbieterin oder ausländischen Subunternehmerinnen kann das zuständige Finanzinspektorat oder die EFK die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

1992¹⁴ über den Datenschutz gewährleistet ist.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen kein Einsichtsrecht besteht.

⁴ *Streichen*

⁵ Alle Unterlagen betreffend die Überprüfung des Preises unterliegen der Geheimhaltung. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber Behörden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

⁵ *Streichen*